

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

Piratenpartei Hessen – Seehofstraße 5 – 60594 Frankfurt / Main

10. Juni 2013

Urteil zu Az. LSG-HE-2013-04-22-1

Im Schiedsgerichtsverfahren

[...]
- Kläger -

gegen

Landesverband Hessen
vertreten durch den Landesvorstand
vertreten durch [...]
- Beklagter -

wegen

Durchführung eines virtuellen Meinungsbilds

hat das Landesschiedsgericht, in der fernmündlichen Verhandlung vom 10.06.2013, durch die Richter Lara Pszenny, Reinhard Schaffert und Ruben Bridgewater, folgendes beschlossen:

Die einstweilige Anordnung wird in Punkt 1 bestätigt und gilt weiter fort.

A. Sachverhalt:

Der Kläger begehrt die Unterlassung der Durchführung eines positionierenden virtuellen Meinungsbilds nach §§ 4 VII, VIII a.F. der Hessischen Landessatzung (LS HE) und der Löschung der eingegangenen Daten. Er beantragt weiterhin, festzustellen, dass die Regelung des § 4 VIII a.F. LS HE rechtswidrig sei.

Der Beklagte hat am 21.04.2013 um 22:57:44 eine Umfrage zu einem positionierenden virtuellen Meinungsbild veröffentlicht, dessen Einladungsmail folgenden Inhalt hatte:

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

E-Mail landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de

Internet www.piratenpartei-hessen.de
und
wiki.piratenpartei.de/HE:Schiedsgericht

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto 6004 334 400
BLZ 430 609 67

Richter des Landesschiedsgericht

Ruben Bridgewater

Vorsitzender Richter
E-Mail ruben.bridgewater@piratenpartei-hessen.de

Reinhard Schaffert

Richter
E-Mail reinhard.schaffert@piratenpartei-hessen.de

Lara Pszenny

Richter
E-Mail larapszenny@gmail.com

Markus Drenger

Ersatzrichter
E-Mail markus.drenger@piratenpartei-hessen.de

Florian Zumkeller-Quast

Ersatzrichter
E-Mail florian.zumkeller-quast@piratenpartei-hessen.de



**PIRATEN
PARTEI**

Das Thema der Befragung/Abstimmung mit Online-Werkzeugen beschäftigt die Piratenpartei schon lange und immer wieder (Stichworte Liquid Feedback, Ständige Mitgliederversammlung etc.).

Dieses positionierende Meinungsbild soll klären, welche Formen von Delegation die hessischen Piraten für ihre Werkzeuge als akzeptabel erachten.

Mehr Informationen gibt es im Wiki unter <https://wiki.piratenpartei.de/HE:Meinungsbilder/Abstimmungswerkzeuge>

Fragestellung:

Aus grundlegenden demokratischen Erwägungen (Basisnähe, Eigenverantwortung) sollen die Abstimmungs- und Umfragewerkzeuge der Piratenpartei allen Mitgliedern eine gleichberechtigte Mitwirkung ermöglichen. Daher lehnt die Piratenpartei Hessen Abstimmungs- und Umfragewerkzeuge ab,

- die eine Stimmdelegation über eine einzelne Abstimmung hinaus ermöglichen, und/oder*
- die eine Vererbung von Stimmdelegationen vorsehen,*

und verwendet sie daher weder für zu veröffentlichende noch parteiinterne Vorhaben.

Stimmst du dieser Position zu?

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Fragestellung des angegriffenen virtuellen Meinungsbilds nicht neutral sei. Des Weiteren vertritt er die Auffassung, dass die Regelung des § 4 VIII a.F. LS HE rechtswidrig sei, weil das dort beschriebene virtuelle Meinungsbild kein Organ des Landesverbands Hessen sei, aber nur Organe Beschlüsse für die Partei treffen dürften.

Das Landesschiedsgericht Hessen erließ daraufhin am 23.04.2013 um 21:18 eine einstweilige Anordnung, die folgenden Inhalt hatte:

Das virtuelle Meinungsbild "Anforderungen an Abstimmungswerkzeuge" ist mit sofortiger Wirkung ohne Veröffentlichung der Ergebnisse zu beenden und die bisherigen Daten sind zu verwerfen. Dieser Beschluss ist unverzüglich durch die Landes-IT umzusetzen.

Aufgrund der Allgemeingültigkeit der Klage beschließt das Landesschiedsgericht Hessen des weiteren:

§ 4 Abs. 8 der Landessatzung Hessen bis zur Klärung im Hauptsacheverfahren außer Kraft gesetzt. Alle Positionen die der Landesverband Hessen auf Grundlage eines virtuellen Meinungsbilds bezogen hat sind bis auf weiteres ungültig.



**PIRATEN
PARTEI**

Gegen diese einstweilige Anordnung legte der Beklagte am 27.04.2013 um 14:31 fristgemäß Widerspruch ein.

Der Beklagte beantragt, die einstweilige Anordnung gem. § 11 IV SGO aufzuheben.

Er vertritt die Auffassung, dass der Landesvorstand hinsichtlich Meinungsbildern, die den Erfordernissen des § 4 VII a.F. LS HE nicht genügen einen Ermessensspielraum hätten, ob sie die Durchführung des virtuellen Meinungsbilds beschließen. Nur bei Anträgen auf Durchführung eines virtuellen Meinungsbilds, die die Voraussetzungen des § 4 VII a.F. LS HE erfüllten, bestünde ein Anspruch des Antragstellers auf Durchführung.

Er vertritt weiterhin die Auffassung, der Antrag auf Feststellung sei bereits unzulässig, weil ein Verstoß gegen die Klagefrist des § 8 IV SGO vorliege und beantragt nach § 11 IV SGO eine Verhandlung über die einstweilige Anordnung.

Des Weiteren sei die Klage auch unbegründet, weil die Fragestellung neutral sei. Der Landesvorstand vertritt die Auffassung, dass er in § 4 VIII a.F. LS HE in Vertretung des Landesvorstandes ein Ermessen habe, politische Positionen außerhalb von Parteitag nach Durchführung eines positionierenden virtuellen Meinungsbilds zu beziehen. Lediglich für den Fall, dass dieses virtuelle Meinungsbild eine 2/3 Mehrheit erreiche, sei der Beschluss schon getroffen.

Die Verhandlung des Widerspruchs fand am 08.05.2013 statt, wobei das Landesschiedsgericht nach der Verhandlung folgendes beschlossen hat:

1. Die einstweilige Anordnung wird insoweit aufrecht erhalten, als das virtuelle Meinungsbild abubrechen ist und die Daten zu löschen sind.
2. Die einstweilige Anordnung wird ebenfalls aufrecht erhalten, insoweit die Durchführung positionierender virtueller Meinungsbilder vorerst ausgesetzt ist.
3. Die einstweilige Anordnung wird, bis zur Entscheidung in der Hauptsache, aufgehoben, insoweit die bisher beschlossenen Positionen auf Grundlage virtueller Meinungsbilder für ungültig erklärt wurden.

Der Kläger hat am 27.05.2013 eine Rücknahme der den § 4 VIII a.F. LS HE betreffenden Teil der Klage abgegeben und dies mit der Änderung der §§ 4 VII, VIII LS HE auf dem Landesparteitag 2013.3 des Landesverbands Hessen begründet. Die Änderungen gelten seit dem 26.05.2013.

Aufgrund dieser Tatsache bezieht sich die Hauptsache ausschließlich auf die Frage der Neutralität des beklagten virtuellen Meinungsbildes. Die einstweilige Anordnung gilt in den Punkten 2 und 3 nicht weiter fort.



B. Begründung:

Der Antrag das virtuelle Meinungsbild zu "Anforderungen an Abstimmungswerkzeuge" zu löschen war zulässig. Dieses verstieß gegen § 4 VII a.F. LS HE und war daher abzubrechen.

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Kläger ist Mitglied der Piratenpartei Hessen, der Beklagte der Landesverband Hessen der Piratenpartei Deutschland vertreten durch dessen Landesvorstand.

Die Vorwegnahme der Hauptsache durch die einstweilige Anordnung vom 23. April 2013 war notwendig, da abzuwägen ist zwischen dem Rechtsschutzinteresse des Klägers und dem Interesse der Beklagten. Im Falle der Verweigerung der einstweiligen Anordnung wäre das Rechtsschutzinteresse des Klägers verwehrt worden. Durch die Veröffentlichung der Ergebnisse, die auf Grund der Fristenregelungen der SGO sowie der GO LSG HE zwangsläufig vor Verkündung eines Urteils in einem Hauptsacheverfahren geschehen wäre, wäre die Rechtsposition des Klägers vereitelt worden, da die Verkündung des Ergebnisses nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte und somit Fakten geschaffen würden.

Hingegen entstand dem Beklagten kein nicht wiedergutzumachender Nachteil, für den Fall, dass in der Hauptsache anders entschieden worden wäre. Das virtuelle Meinungsbild hätte jederzeit neu gestartet werden können.

Damit liegt zwar in Bezug auf den Abbruch des virtuellen Meinungsbilds eine an sich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache vor, diese ist allerdings aus Rechtsschutzgründen geboten gewesen.

2. Die Voraussetzungen, die ein virtuelles Meinungsbild erfüllen muss, sind in §§ 4 VII, VIII a.F. LS HE geregelt. Diese Voraussetzungen sind für positionierende virtuelle Meinungsbilder gem. § 4 VIII a.F. LS HE kumulativ zu erfüllen.

Nach § 4 VII a.F. LS HE sind virtuelle Meinungsbilder möglichst neutral zu formulieren. Die Einhaltung dieser Anforderung ist durch den Landesvorstand zu überprüfen. Dabei steht dem Landesvorstand eine Wertungsmöglichkeit zu, ob eine Formulierung "möglichst neutral" getroffen ist oder ob diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Die Feststellung, ob eine "möglichst neutrale" Fragestellung vorliegt, unterliegt als Wertung auf der Tatsachenebene der schiedsgerichtlichen Kontrolle.

Hier ist schon nicht erkennbar, dass der Landesvorstand überhaupt seine Prüfungspflicht erkannt hat, geschweige denn sich mit der Frage auseinander gesetzt hat, ob die Voraussetzung erfüllt war. Die Protokolle der Landesvorstandssitzung vom 10.04.2013 sowie vom 24.04.2013 lassen weder eine Befassung mit dem angegriffenen virtuellen Meinungsbild in der Vorstandssitzung noch im Wege eines Umlaufbeschlusses erkennen. Dieses virtuelle Meinungsbild wurde wohl im Wege eines Umlaufbeschlusses beschlossen, allerdings wurde keine inhaltliche Prüfung dokumentiert.

Die Befassung mit der Frage der Neutralität wäre schon deshalb geboten gewesen, weil im Vorfeld der Diskussion gerade die



Neutralität der Fragestellung Gegenstand der Diskussion war und [...], einen Gegenvorschlag zu einer nach Meinung von [...] deutlich neutraleren Fragestellung abgegeben hat

(https://wiki.piratenpartei.de/HE:Meinungsbilder/Abstimmungswerkzeuge#Diskussion_C3.BCber_den_Sinn_und_Zweck_des_vMB).

Daher kann für diesen Fall dahingestellt bleiben, ob der Landesvorstand bei seiner Einschätzung, ob die Fragestellung den Anforderungen genügt, einen nicht überprüfbaren Spielraum besitzt. Hier liegt keine "möglichst neutrale" Fragestellung vor. Diese verlangt nicht, dass unter jeglichem Betrachtungswinkel eine Auslegung möglich ist, die einen Verstoß gegen eine absolute Neutralität vermuten lässt. Allerdings verlangt § 4 VII a.F. LS HE, dass der Antragsteller eines vMB versucht, Beeinflussungen durch die Art und Formulierung der Fragestellung soweit zu vermeiden, wie eine verständliche Sprache und ein vernünftiges Verständnis der Fragestellung dies zulassen. Dies ist hier nicht gegeben, die Fragestellung hätte durch einfache Mittel und Umstellungen bzw. Weglassen einzelner Teile neutraler sein können.

Die vorliegende Fragestellung vermischt die reine Fragestellung (diese würde lauten: Die Piratenpartei Hessen lehnt Delegationen, die über eine einfache abstimmungsbezogene Delegation hinausgehen, ab. Stimmt Du dem zu?) mit Elementen der Wertung des Antragstellers, die Bestandteil der Begründung des vMB wären. Dadurch wird den Abstimmenden suggeriert, dass die - notwendigerweise subjektive - Wertung des Antragstellers eine feststehende Tatsache sei, während sie eigentlich Gegenstand der Diskussion über die Antwort auf die Fragestellung sein sollte.

Es wurde verschiedentlich vorgebracht, namentlich vom Antragsteller des virtuellen Meinungsbilds, dass sich die Forderung nach einer Neutralität der Formulierung nur auf den Text der Einladungsmail, nicht aber auf die Fragestellung selbst beziehe. Selbst wenn dies nach dem Wortlaut des § 4 VII a.F. LS HE zuträfe, greift der Einwand letztlich nicht durch.

Zum einen wird nicht nur der vorgesehene Text für die Einladungsmail versandt, sondern auch die Fragestellung. Damit ist die Fragestellung Teil des Textes für die Einladungsmail und unterliegt somit auch der Verpflichtung zu einer neutralen Formulierung.

Zum anderen dient die Norm nach ihrem Sinn und Zweck einer möglichst geringen Beeinflussung der Abstimmenden durch den Fragesteller. Dieses Erfordernis ist auch notwendig, weil es keinerlei Möglichkeit gibt, die Formulierung gegen den Willen des Antragstellers zu ändern oder alternative Formulierungen zur Abstimmung zu stellen. Dafür ist die Formulierung der Fragestellung weitaus relevanter als der Text, der in der Einladungsmail über der Fragestellung steht.

Insofern bezieht sich die Forderung nach einer möglichst neutralen Formulierung auch auf die Fragestellung.



Danach entsprach das eingereichte positionierende virtuelle Meinungsbild nicht den Anforderungen von § 4 a.F. VII LS HE.

Nicht zutreffend ist im Übrigen das Vorbringen des Beklagten, dass nur bei Anträgen auf Einholung eines virtuellen Meinungsbilds, die den Vorgaben der § 4 VII a.F. LS HE genügen ein Anspruch gegeben sei, während im Übrigen der Landesvorstand ein Ermessen besitze, ob er ein Meinungsbild einholt oder nicht. Dies hätte er im vorliegenden Fall getan.

Diese Ansicht kann aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht durchgreifen.

Zunächst setzt eine Ermessensentscheidung des Landesvorstands voraus, dass der Landesvorstand sein Ermessen erkannt, dieses ausgeübt und auf dieser Grundlage entschieden hätte. Wie oben schon ausgeführt, ist nicht erkennbar, dass der Landesvorstand überhaupt seine Prüfungspflichten erkannt und dementsprechend gehandelt hat. Gleiches gälte dementsprechend auch für das Ermessen, das, wenn es denn existierte, jedenfalls vom Landesvorstand nicht erkannt und dementsprechend auch nicht wahrgenommen wurde. Der Landesvorstand hat sich weder damit auseinandergesetzt, dass die Voraussetzungen für das Einholen eines virtuellen Meinungsbilds nicht vorliegen, noch kann er dementsprechend ein Ermessen hinsichtlich der Zulassung eines an sich unzulässigen Meinungsbilds ausgeübt haben. In diesem Fall fehlte es also völlig an einer Ausübung des Ermessens.

Im Übrigen liegt dieser Ermessensspielraum auch nicht vor.

Voraussetzung eines Ermessensspielraums ist dessen Festschreibung in der Satzung. Dazu hätte die Satzung einen Passus enthalten müssen, der sich mit den Folgen unzulässiger virtueller Meinungsbilder beschäftigt und dem Vorstand für diesen Fall einen Entscheidungsfreiraum zugesteht. Dies ist erkennbar nicht der Fall, daher handelt es sich um eine gebundene Entscheidung.

Im Übrigen wäre der Landesvorstand bei Vorliegen eines Ermessensspielraums verpflichtet, alle Antragsteller gleich zu behandeln, ansonsten wäre die Entscheidungspraxis zur Zulassung an sich nicht zulässiger virtueller Meinungsbilder mangels ableitbarer Kriterien aus der Satzung willkürlich. Damit würde der Landesvorstand allerdings einzelnen Mitgliedern willkürlich Rechte außerhalb der Satzung zugestehen bzw. anderen vorenthalten. Dies wäre allerdings unzulässig, so dass die vom Antragsgegner vorgebrachte Rechtsauffassung in der Konsequenz dazu führen müsste, dass jedem Antrag auf Einholung eines virtuellen Meinungsbilds auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes Folge geleistet werden müsste. Dies widerspricht erkennbar dem Wortlaut, der Intention und der für das LSG HE erkennbaren Entscheidungspraxis des Landesvorstands.

Dass der Landesvorstand Hessen mit dem Vorstandsbeschluss 2012/6V0012 [...] mit der Organisation der virtuellen Meinungsbilder beauftragt hat, lässt hierbei nicht erkennen, dass er diesem die Prüfungspflichten auferlegt hat, die der Landesvorstand



wahrzunehmen hat. Unabhängig davon liegen diese letztlich immer bei dem Vorstand als solches vor der Beschlussfassung und können auch nicht delegiert werden.

C. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Landesschiedsgerichts steht die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung. Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Bekanntgabe des Urteils beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen.

Das Landesschiedsgericht

Reinhard Schaffert (Richter)	Ruben Bridgewater (Vorsitzender Richter)	Lara Pszeny (Richterin)
Markus Drenger (Ersatzrichter)	Florian Zumkeller-Quast (Ersatzrichter)	

